

Politische Literatur im frühneuzeitlichen Zürich (16. Jahrhundert)

Autor(en): **Hauswirth, René**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zürcher Taschenbuch**

Band (Jahr): **128 (2008)**

PDF erstellt am: **18.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-985147>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Politische Literatur im frühneuzeitlichen Zürich (16. Jahrhundert)

Im Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 2006 (Seiten 135–173) hat Werner Widmer die Sammlung der «Bürgermeister-Verse» oder «Bürgermeister-Epigramme» von Johann Rudolf Beyel († 1581) sorgfältig ediert und kommentiert.¹ Damit ist ein Thema angesprochen, dem für die Entstehung unserer eigentümlichen politischen Kultur des «Republikanismus» grosse Bedeutung zukommt.² Unter den politisch massgeblichen Leuten in Zürich – man könnte sie als «Führungsschicht» bezeichnen – florierte nämlich vom ausgehenden 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts eine Art von politischer Literatur, in der sich «*das Regiment*» selber und für sich selber darstellte, als gesetzliche Ordnung in den *Satzungsbüchern* und als handelnde Macht in Chroniken, vor allem aber als das Personal der Obrigkeit in Form einer Zusammenstellung aller «im Regiment» Gesessenen und noch Sitzenden in den *Regiments- und Geschlechterbüchern*. Zu diesen Texten zu rechnen sind sodann noch einige Dramen mit politischem Hintergrund aus der Feder von Heinrich Bullinger und Jakob Ruf.

¹ Werner Widmer, Johann Rudolf Beyel. Zürichs Bürgermeister von Rudolf Brun bis Johannes Kambli – Eine poetische Schrift über Zürichs oberste Magistraten vom 14. zum 16. Jahrhundert, in: Zürcher Taschenbuch 2006, Zürich 2005.

² Dazu neuerdings die gründliche Untersuchung von Thomas Maissen, Die Geburt der Republic. Staatsverständnis und Repräsentation in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft, Göttingen 2006.

Die 1548 publizierte monumentale Chronik Johann Stumpfs, ferner deren Kurzfassung von 1554 regten das historische Interesse mächtig an.³ Wie weit die bloss in Abschriften verbreitete Reformationschronik Bullingers von 1567 in entsprechender Weise historisches und politisches Interesse angeregt und befriedigt hat, ist schwerer zu sagen; innerhalb einer städtischen Führungsschicht konnte die Wirkung auch eines ungedruckten Werkes bedeutend sein, und Bullingers Darstellung hat immerhin, gemäss Richard Feller und Edgar Bonjour in ihrem Werk über die Geschichtsschreibung in der Schweiz vom Spätmittelalter bis zur Neuzeit, die ältere Reformationschronik von Stumpf «später völlig in Vergessenheit gedrängt».⁴ Im engeren Sinn politischer Natur war ein anderer Bestseller: Josias Simlers Staatshandbuch «de republica Helvetiorum» von 1576, eine sorgfältige Beschreibung des «Ist-Zustandes» der damaligen Eidgenossenschaft mit allen dreizehn Orten, den Zugewandten und den Untertanen. In diesen zur gedruckten Verbreitung gedachten Werken überwiegen allerdings Gegenstände, die eine breitere, auch nicht-zürcherische Öffentlichkeit beschäftigen mochten. Stumpf und namentlich Simler erlebten mehrere Auflagen und wurden auch im Ausland gelesen. Sie pflegen eine ausgesprochen eidgenössische (heute würden wir sagen «schweizerische») Perspektive. – Anders die privaten, nicht veröffentlichten *Regimentsbücher*: Sie repräsentierten und vertieften das örtliche, auf den Stand Zürich bezogene (quasi «kantonal-staatliche») Obrigkeitsbewusstsein. Ihr Hauptgegenstand ist nicht das Tun von Kriegerhaufen oder Volksmassen, auch nicht von einzelnen Heroen, sondern das schriftliche Bild einer Gruppe von 100 bis etwa 200 Männern, die das «Regiment» handhabten.⁵ Wieviel Macht ein einzelnes Ratsmitglied wirklich besass, war dabei eher Nebensache; das «Ansehen» ist eine zugleich kollektive und subjektive Grösse.

³ Richard Feller, Edgar Bonjour, *Geschichtsschreibung der Schweiz*, 2. Aufl., Basel 1979, Band I, 146 ff; dort auch die folgenden Werke. Für freundliche Hinweise dankt der Verfasser Frau Dr. Regula Schmid Keeling, Küsnacht.

⁴ Siehe Anm. 3

⁵ Die «Rät und Burger» setzten sich aus 212 Mitgliedern zusammen, den 50 Mitgliedern des Kleinen Rates sowie 162 Grossräten (je 12 von jeder der 12 Zünfte sowie 18 Vertreter der Constaffel).

Die Regimentsbücher bestehen aus den Rats- und Ämterlisten, zuweilen versetzt mit chronikalischen Einschüben, und meist einer Aufzählung der Herrschaften und Rechte, die das Territorium des eidgenössischen Standes Zürich bildeten. Die Geschlechterbücher bilden dazu Namensregister, wobei die angeführten Daten fast ausschliesslich im Aufzählen der innegehabten obrigkeitlichen Funktionen bestehen; selten werden Berufe und Verwandtschaftsbeziehungen genannt. Jeder, der es wissen sollte, konnte sich orientieren, wer «im Regiment» war (oder einmal gewesen war), wer «dazu» gehörte – und damit auch «wer nicht». Hier nahm das Selbstbewusstsein der Führungsschicht Gestalt an, wenn auch bei den meisten Autoren eher unreflektiert. Die Regimentsbücher waren für einen näheren Umkreis – nicht für eine breite Öffentlichkeit – eine Art von staatskundlichem Handbuch, ein «Who is Who», wo man erfuhr, wer im Rat etwas zu sagen hatte oder gehabt hatte – und damit auch, an wen man sich gegebenenfalls wenden konnte. Für spätere Generationen wurden sie eine historische Quelle, bis zur modernen, wissenschaftlich-kritischen Edition der «Ratslisten», die im Jahre 1962 Werner Schnyder besorgte.⁶ Damals war das von Zeitgenossen beschriebene «Regiment» aber noch nicht «Geschichte»; es bestand in ungebrochener Kontinuität. Für die Obrigkeit selber war ein sorgfältig geführtes Register der Räte und Zunftmeister darum notwendig, weil die jeweils auf Weihnachten und auf den Johannistag antretenden halbjährlichen Abteilungen Natalrat und Baptistalrat als oberstes Strafgericht (Malefizgericht) amtierten und auch Bluturteile zu fällen hatten; ferner wirkten sie als Beurkundungsinstanz. Dafür trug jedes einzelne Mitglied Verantwortung und musste mit Namen fassbar sein. Für politische Erörterungen und Entscheide hingegen tagten «beid Rät» in vereinigter Sitzung. Den einzelnen privaten Verfassern der Regimentsbücher mochte es vielleicht auch um die Selbstbespiegelung der Familie gehen, aber diese Absicht blieb jedenfalls in der Vielzahl von Namen, im Kollektiv der Führungsschicht versteckt.

⁶ Die Zürcher Ratslisten 1225 bis 1798, bearbeitet von Werner Schnyder, hrsg. vom Staatsarchiv Zürich, Zürich 1962.

Der Beginn dieser durchwegs handschriftlichen und in deutscher Sprache abgefassten Kompendien fällt etwa in die Mitte des 16. Jahrhunderts, ihre Masse stammt aus dem 17. Jahrhundert. Gedruckt erschienen entsprechende Behördenlisten erst 1747 bis 1765 im vielbändigen «Allgemeinen Helvetischen Lexicon» von Hans Jakob Leu, was dann auch den Anfang vom Ende der privat verfassten handschriftlichen Regimentsbücher bedeutete.⁷ Die Entstehung einer solchen politischen Literatur im 16. Jahrhundert setzt einen gewissen Reifegrad des Gemeinwesens voraus, auf das sie sich bezieht. Zu diesen Voraussetzungen gehört etwa die Abrundung des Territoriums. Mit dem Kauf der Herrschaft Wädenswil anno 1550 war der Kanton Zürich der frühen Neuzeit räumlich vollendet; was später noch erworben wurde, waren entweder Gerichtsherrschaften ausserhalb des heutigen Kantons (z.B. Sax-Forstegg im Rheintal) oder dann bloss einzelne Hoheitsrechte innerhalb der eigenen Grenzen (z.B. die Gerichtsbarkeit in Hegi). – Dazu kommt die Konsolidierung der Verfassung: Die relativ stürmische Epoche von Waldmann bis Zwingli hatte Zürich für fast zwei Jahrhunderte, bis zur Revisionsbewegung von 1713, die letzten Verfassungskämpfe beschert. Dieser Abschluss der Entwicklung begünstigt eine Disposition, in der das Bewusstsein anfängt, sich des Entstandenen als eines Seienden zu vergewissern, als eines Besitzes, der zu beschreiben und zu verteidigen ist – nicht bloss gegen die Ansprüche von Feinden, sondern auch gegen eigene Trägheit und Vergesslichkeit.

Eine weitere Voraussetzung ist die allgemeine Zunahme der Schriftlichkeit und die Anteilnahme relativ zahlreicher Bürger an den schriftlich erledigten Staatsgeschäften, wie Protokollieren von Amtshandlungen, Erlass von Ordnungen, Gerichtsurteilen, Korrespondenz (im Wesentlichen durch «Bürgermeister und Rat» geführt). Das brachte eine Kenntnis der Akten mit sich oder erleichterte wenigstens den Zugang zu ihnen. So hat Bernhard Sprüngli d. J., Ratsherr und Seckelmeister († 1568), bei der Abfassung seiner Chronik vor allem

⁷ Hans Jakob Leu, Allgemeines Helvetisches, Eydgenöss. oder Schweitzerisches Lexikon, 20 Bände, Zürich 1747–1765; Supplement in 6 Bänden von Hans Jakob Holzhalb, Zürich 1786–1795.

selbst Erlebtes notiert, sich im Bericht aber stark an die offiziellen Schriftstücke gehalten.⁸ Durch jüngere Söhne, die als Kanzleisubstituten (Volontäre) an dieser Schriftlichkeit beteiligt waren, bestand ein Zugang auch für jene Familien, die im Augenblick nicht zur engeren Führungsgruppe (Bürgermeister, Seckelmeister, Rechenherren) gehörten. Wie das Beispiel von Bullingers Reformationschronik (um 1560/70) zeigt, war es auch einem Geistlichen, der ja von Amtes wegen nicht zur politischen Führungsgruppe gehören konnte, trotzdem möglich, ausgedehnte Kenntnis von obrigkeitlichem Aktenmaterial zu erhalten, u. a. dank seinem Netzwerk von Beziehungen. Das Prinzip der Geheimhaltung blieb dabei insofern gewahrt, als an eine Publikation dieser politischen Literatur in der Regel gar nicht gedacht wurde, und wenn sie ausnahmsweise erfolgte, dann ohnehin bloss nach sorgfältiger Prüfung und Billigung durch den Rat. Das Herstellen, Aufbewahren, Herumreichen und Kopieren politischer Literatur war keine behördlich-offizielle Angelegenheit, aber gleichwohl nicht «privat» in einem (modernen) individualistischen Sinn. Wenn es auch kaum lückenlos zu kontrollieren war, so verstärkte es jedenfalls das Standesbewusstsein der am Regiment Beteiligten und besass damit eine der Geheimhaltung entsprechende integrierende Wirkung.

Innerhalb der Führungsschicht bestand seit der Reformation ausreichend Nachwuchs an qualifizierten Verwaltungs- und Schreibkräften; auf dieser Basis konnten von 1545 an die Stadtschreiber ausschliesslich den eigenen Reihen entnommen werden (Wolfgang Mangolt und Werner Beyel, von 1526 bis 1529 bzw. 1529 bis 1545 die Stadtschreiber der Zwinglizeit, waren die letzten «Fremdarbeiter» auf diesem Posten). Die durchwegs sehr umfangreichen und in der kalligraphischen Gestaltung meist aufwendigen Kompendien rühren nämlich, soweit wir die Autoren überhaupt kennen, nicht von aktiven Magistraten her, sondern von anderen Bürgern, die infolge ihrer Stellung als Geistliche (Bullinger, Haller) oder Angehörige einer

⁸ Zentralbibliothek Zürich, Ms J 35.

Magistratenfamilie (Göldli, Meyer von Knonau) zur Elite gehörten.⁹ Es war daher für diese Leute, wenn sie die mythologische Urgeschichte Zürichs, die geschworenen Briefe, die Bürgermeister, Räte, Zunftmeister und Grossen Räte, sodann die Landvögte, Amtmänner und Gesandten aufzählten, die je für die Stadt gewirkt hatten, nicht so sehr Selbstlob, sondern ein Lob des «Regentenstandes» – oder eben der «Führungsschicht» (welcher trockene moderne Ausdruck eher der Tatsache gerecht wird, dass es eine rechtliche Begründung eines besonderen «Standes» in Zürich nie gegeben hat).

In eben diesen Zusammenhang gehören nun die eingangs erwähnten Bürgermeister-Epigramme, die sozusagen eine eigene Gattung darstellen. In den 1570er-Jahren machte Pfarrer Hans Rudolf Beyel († 1581)¹⁰ den Anfang mit seinen lateinischen Lobsprüchen auf die ersten sechsendreissig Oberhäupter der Stadt von Rudolf Brun bis Johannes Kambli.¹¹ Sie wurden immer wieder kopiert, deutsch nachgeahmt – so von Hans Heinrich Kluntz¹² – und für spätere Bürgermeister ergänzt, und sie zieren mehrere Regimentsbücher, von Heinrich Mathys aus dem Jahre 1586¹³ bis Erhard Dürsteler¹⁴ um 1750. Der Inhalt steht dabei völlig im Dienst der Repräsentation, somit der

⁹ Neben Bullinger (Zentralbibliothek Zürich, Ms B 27) und Wolfgang Haller (Staatsarchiv Zürich, G I 73, 1581 und früher) gehörte Hans Caspar Göldli (Zentralbibliothek Zürich Ms Z II 58 von 1583/84) zur Gruppe der Geistlichen; vgl. E. Dejung und W. Wuhrmann, Zürcher Pfarrerbuch, Zürich 1953, S. 299. Von Heinrich Mathys ist weiter nichts bekannt, möglicherweise ist der 1635 verstorbene Pfarrer Bernhard Mathys (E. Dejung, W. Wuhrmann, Zürcher Pfarrerbuch, S. 420) verwandt mit ihm.

¹⁰ E. Dejung, W. Wuhrmann, Zürcher Pfarrerbuch, Zürich 1953, S. 195; Enkel des Stadtschreibers Werner Beyel.

¹¹ Staatsarchiv Zürich, Dc Zü 10.1, Series atque ordo consulum Reipublicae Tigurinae a Rodolpho Brunone usque ad tempora nostra. Zürich (1577). Dediziert an Wolfgang Haller, den «Pionier» der Regimentsbuchliteratur. Weitere Exemplare auf der Zentralbibliothek Zürich. Neuester Druck, hrsg. von Werner Widmer, in: Zürcher Taschenbuch 2006, Zürich 2005, S. 135–173.

¹² Bürgermeisterversen von Hans Heinrich Kluntz, Sohn oder Bruder des Ratsherrn und Amtmanns zu Küsnacht, Jacob Kluntz (W. Schnyder, Zürcher Ratslisten, S. 348f.) in: Zentralbibliothek Zürich, Ms A 71 Nr. 25. Zahlreiche Kopien im Manuskriptenbestand der Zentralbibliothek.

¹³ Staatsarchiv Zürich, X 112.

¹⁴ Bürgermeisterbücher, Zentralbibliothek Zürich, Ms E 30/31.

Ästhetik. Darum darf man es mit den historischen Anspielungen nicht allzu genau nehmen.

Für die Erfassung der Persönlichkeit sind die Lobsprüche wenig zuverlässig, sogar bei den Zeitgenossen Beyels. Eine Anzahl dieser Epigramme ignoriert z.B. das faktische Duumvirat der Bürgermeister. So werden einzelne Bürgermeister für Leistungen belobigt oder mit Ereignissen in Zusammenhang gebracht, an denen der Kollege ebenso viel Anteil hatte. Die Neugestaltungen der Zwinglizeit werden willkürlich auf Diethelm Röist und Heinrich Walder verteilt, als ob der Bader (Walder, † 1542) allein die Messe abgeschafft und der Junker (Röist, † 1544) bloss mit Täufern und Katholiken zu tun gehabt hätte. Das dem ehemaligen Kriegsmann Hans Rudolf Lavater († 1557) als Verdienst zugeschriebene Kapitulat mit dem Herzogtum Mailand wurde von andern Zeitgenossen gering geschätzt, und an der Beilegung des Glarner Handels war nicht bloss der Diplomat Bernhard von Cham († 1571), sondern auch der Verwaltungsmann Jörg Müller († 1567) beteiligt. Die Hungersnot von 1571 betraf sicher die Verantwortung von Hans Kambli († 1590) nicht weniger als die von Hans Bräm († 1584), in dessen Epigramm sie aber allein genannt wird. – Gewiss gab es Unterschiede zwischen den Bürgermeistern, und es ist sogar wahrscheinlich, dass die Wahlbehörde ganz bewusst auf die Ergänzung verschiedener Begabungen schaute; aber diese Tatsachen kommen in den Epigrammen bloss indirekt zum Ausdruck. – Eigentlich hätten die Zürcher Panegyriker eine dem Kollektiv angepasste Form des Lobes finden müssen; die Hauptsache war eben gar nicht so sehr biographische Treue, sondern Huldigung an den Repräsentanten des Gemeinwesens – und natürlich auch schlichte Nachahmung klassischer Muster.

Erste Beispiele der Regimentsbuchliteratur waren die Satzungsbücher der Stadtschreiber, etwa das sogenannte «schwarze Buch» Werner Beyels von 1539.¹⁵ Wie die späteren Regimentsbücher ist es nicht in behördlichem Auftrag, sondern auf Grund der persönlichen Initiative eines einzelnen Angehörigen der Führungsschicht entstanden. Der Rat anerkannte später, dass es sich um einen wertvollen

¹⁵ Staatsarchiv Zürich, Satzungsbücher B III 4.

Dienst am Gemeinwesen handelte, indem er nach dem Tod des Stadtschreibers der Witwe eine Leibrente von 5 Mütt Kernen und 5 Eimer Wein zusprach unter Hinweis auf die Kosten und die Arbeit, die Beyel mit der Abfassung seines Satzungsbuches gehabt habe.¹⁶ Er hat übrigens auch sonst bei der Sammlung und Kodifikation von lokalen Ordnungen mitgewirkt, z.B. im Amt Regensburg.

Ein weiterer Vorläufer der Gattung, noch mehr ein Satzungs- als ein Ämterbuch, ist das für den eigenen Gebrauch zusammengestellte Manual Heinrich Bullingers.¹⁷ Es enthält eine knappe geschichtliche Einleitung, die völlig auf Dokumente gestützt ist und bis 1514 reicht; es sind namentlich alle «Geschworenen Briefe» in extenso aufgeführt. An die halbjährlichen Eide der Behörden und der Zünfte schliesst sich eine Abschrift des «schwarzen Buches» von Werner Beyel an. Spätere Satzungen sind zum Teil in Form von Kanzleiabschriften, zum Teil als Drucke (bei Mandaten) inseriert. Entstanden ist das Werk sicher nach 1539, und da es durch stete Nachträge à jour gehalten wurde, kann man von einem Abschluss eigentlich nicht reden. Es war kein Kunstwerk, sondern ein Werkzeug, das sich der Interessierte selber schaffen musste.

In diesem Zusammenhang ist auch die schon erwähnte annalistische Chronik des Seckelmeisters Bernhard Sprüngli († 1568) zu nennen.¹⁸ Sie unterscheidet sich von den üblichen Chroniken durch den Standort des Verfassers und den Gegenstand: Sprüngli gibt vom Jahr 1549 an, da er in den Kleinen Rat eintrat, fast ausschliesslich Ratsverhandlungen wieder, ab und zu mit eigenen Kommentaren versehen, die ihn als einen unbedingten Anhänger der zwinglischen Reformation und ihrer Sittengesetze ausweisen. Er berichtet fast mehr in der Art eines Journals oder Protokolls als einer Chronik. Dennoch besteht ein grundlegender Unterschied zum Ratsmanual: In diesem hielt der Stadtschreiber (oder Unterschreiber) bloss fest, was ihn kanzleiiintern weiter beschäftigte. So konnten sich bei ihm die ausgedehnten Ver-

¹⁶ Staatsarchiv Zürich, Rats- und Richtbuch B VI 257, fol. 41 (28. Dezember 1545).

¹⁷ Zentralbibliothek Zürich, Ms B 27.

¹⁸ Zentralbibliothek Zürich, Ms J 35 (ferner eine Kopie von der Hand Hans Rudolf Steiners in Ms J 287).

handlungen um den französischen Bündnisantrag von 1549 reduzieren auf «Solothurn schryben».¹⁹ Sprünglis Werk war auf gar keinen Fall für die Publikation bestimmt, aber es wurde gelesen und abgeschrieben. Ob bereits die Handschrift Sprünglis in der Zentralbibliothek²⁰ eine Kopie darstellt, ist umstritten. Neben typischen Abschreibebefehlern gibt es solche, die eher bei einer Autorniederschrift passieren. Möglicherweise handelt es sich um eine Reinschrift des Chronisten selber. Der mit der Schilderung des Glarner Handels einsetzende Wechsel der Schrift kann auch altersbedingt sein.²¹ In Sprünglis Chronik beschäftigt sich ein Angehöriger der politischen Führung mit der Führung selber, im Unterschied zu den «klassischen» Chroniken von Stumpf oder Bullinger, die schlicht erzählen. Er bietet indessen mehr Selbstreflexion als die Regimentsbücher.

Vermutlich eines der ältesten Regimentsbücher ist ein anonymes, bloss fragmentarisch erhaltenes Manuskript.²² Es enthält als «Skelett» die halbjährlichen Ratslisten von 1489 bis 1526 und von 1551 bis 1574, sonst aber keinerlei Ämter. Eine Skizze des Waldmannhandels bildet die Einleitung; vom Vierten Geschworenen Brief steht noch der Titel da. Das Listenskelett wird belebt durch chronikalische Glossen von gleicher Hand, die am Anfang ganz spärlich, von 1551 an zunehmend dichter und umfangreicher werden, namentlich mit Nachrichten über die Religionskriege in Frankreich. Daraus dürfte hervorgehen, dass die Erlebenszeit des Verfassers als Zeuge der Ereignisse vor 1551 einsetzte und dass das ganze Werk in der Zeit selber fortgeführt wurde. Es ist somit für die Datierung unerheblich, ob der Text wirklich mit dem Jahr 1574 aufhört oder ob nicht ein weiteres Fragment verloren

¹⁹ Staatsarchiv Zürich B II 66 ff. Allfällige materielle Aufzeichnungen stehen dann unter «Missiven» oder unter «Akten Frankreich». – Zu den bei Sprüngli ausführlich geschilderten Ratsgeschäften siehe auch den Beitrag des Verfassers im Zürcher Taschenbuch 1973 «Wie verhandelte das Parlament des Alten Zürich».

²⁰ Zentralbibliothek Zürich, Ms J 35.

²¹ Zentralbibliothek Zürich, Ms J 35 fol. 76 ff.

²² Zentralbibliothek Zürich, G 21.3. In einem später zusammengelegten Sammelband mit verschiedensten Materialien zur Geschichte des 16. Jahrhunderts. Vgl. Ernst Gagliardi, Ludwig Forrer, Katalog der Handschriften der Zentralbibliothek Zürich, Bd. 2, Zürich 1982, Sp. 578.

gegangen ist. Da die Hugenottenkriege in den Glossen so grossen Raum einnehmen, könnte es sich beim Autor um einen Geistlichen handeln; es ist auch bemerkenswert, wie sehr der Verfasser bei der Darstellung des Waldmannhandels die Sittenmandate lobt.²³ Wenn noch die Zeitgenossen von 1489 sich der Mitschuld Waldmanns durchaus bewusst waren²⁴, so fehlt hier jede Distanz. Bei aller Knappheit, die durch die Beschränkung auf etwa neuneinhalb Folioseiten geboten war, hätte sich doch ein einschränkender Satz anbringen lassen. Es herrscht also eine ganz klare geistlich-obrigkeitliche Perspektive.

Das nächste bekannte Regimentsbuch ist die auch etwas fragmentarische, d. h. nicht ganz vollendete, aber als Ganzes erhaltene Ratsliste des Stiftsverwalters Wolfgang Haller († 1601), dem Johann Rudolf Beyel seine Bürgermeisterepigramme widmete.²⁵ Der grosse Wert dieses Werkes besteht in den jahresweise ausgeführten Zwölfer- und Achtzehnerlisten von 1522 bis 1581, für die Zünfte zum Kämbel und zur Waag von 1550 bis 1581. Von gleicher Hand, aber vermutlich erst nachträglich angefügt, stammen die Bezeichnung der Standeshäupter und die Todesdaten.²⁶ Diese Präzisierungen kann Haller sehr wohl eigenen Notizen entnommen haben, denn sie beginnen mit seinem 20. Lebensjahr. Die auf die Zeit vor 1544 bezüglichen sporadischen Erwähnungen der Oberstzunftmeister sind dagegen teilweise irrig.²⁷ Der Umstand, dass Haller keine halbjährlichen Ergänzungswahlen verzeichnet, legt die Annahme nahe, dass das ganze Verzeichnis sich nicht auf analoge amtliche Listen stützen konnte, sondern eine Rekonstruktion darstellt. Es gab – im Unterschied zum jährlich komplett

²³ Zentralbibliothek Zürich, Ms G 21.3. fol. 685.

²⁴ Vgl. den sog. «Stadtzürcher Bericht», in: Ernst Gagliardi, Waldmann, Quellen zur Schweizer Geschichte, Neue Folge Akten II, 391 ff.

²⁵ Im Sammelband G I 73 des Staatsarchivs Zürich 1525–1601, jüngerer Bruder des bekannteren Johannes Haller. Identifikation nach Werner Schnyder, Zürcher Ratslisten, 563.

²⁶ Die Glossen weisen durchwegs dunklere Farbe auf, also wohl andere Tinte.

²⁷ Hans Ochsner ist 1535 genannt, Ulrich Kambli 1535–1537, Rudolf Binder noch 1537, dafür ist Rudolf Leemann 1535 gestrichen. Vgl. dazu Ekkehard Fabian, Geheime Räte in Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen, Köln 1974 (Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte, Bd. 33).

aufgezeichneten Kleinen Rat – offenbar kein gesamthaft geführtes Register aller «Burger» des Grossen Rates.²⁸ Jede Zunft mochte selber sehen, dass sie vollständig vertreten war, und diese Vertretung ergänzte sich auch selber. Für die einzelnen Ersatzwahlen dagegen haben vermutlich halbjährliche Aufzeichnungen existiert, auf denen wiederum die Listen der Regimentsbücher beruhen; sie wurden aber jedenfalls unabhängig vom Ratsbuch oder Ratsmanual des Stadtschreibers geführt.²⁹

Auch wenn bei den weiteren Regimentsbüchern in der Regel auch die Vögte, Amtmänner und städtischen Ehren- und Dienstämter verzeichnet sind, so bilden doch die Namen der «neuen Räte» und der «neuen Zunftmeister» jedes Halbjahres stets das Rückgrat und den Hauptteil des Werkes. Listen der Zwölfer und Achtzehner sind weniger häufig. Jene der Oberstzunftmeister fehlen zum Teil ganz³⁰ oder wurden erst später nachgetragen.³¹ Im Allgemeinen liegen die verschiedenen Listen – ausser der Ratsliste – erst von der Mitte des 16. Jahrhunderts an vollständig und datiert und einigermaßen zuverlässig vor. Das hat zwei Gründe: Erstens begann damals für die frühesten Verfasser die Zeit bewussten Erlebens als «Zeitgenossen», und zweitens wurde erst unter Stadtschreiber Escher, der 1545 Beyel nachfolgte, eine gewisse Protokollierung (bzw. Archivierung von

²⁸ Das in den Quellen (Staatsarchiv Zürich, A 43.2) erwähnte «büechli» für die Anwesenheitskontrolle muss behelfsmässigen Charakter gehabt haben.

²⁹ Die Regimentsbücher geben die Neuwahlen halbjährlich. Im Ms. der Zentralbibliothek Zürich, Z II 382, 1615 von Gerold Meyer von Knonau verfasst, beginnen die Grossratslisten 1489 bloss mit den Ergänzungen, nicht mit vollständigen Listen. Fol. 498 spricht Meyer von Seckelmeistern, die «nit ordentlich verzeichnet» seien; er setzt also normalerweise ordentliche Verzeichnisse voraus.

³⁰ Bei Heinrich Mathys, 1586, Staatsarchiv Zürich, X 112; im anonymen Ms. der Zentralbibliothek Zürich, G 21.3, S. 329, von 1590; im Geschlechterbuch Gerold Meyer von Knonau, Zentralbibliothek Zürich, Ms Z II 381.

³¹ Im Regimentsbuch Gerold Meyer von Knonau von 1615, Zentralbibliothek Zürich, Ms Z II 382. Von den älteren Regimentsbüchern wiesen bloss Zentralbibliothek Zürich Ms L 41 von 1607 (aus dem Besitz des Bürgermeisters Waser) und Z II 58, J. C. Göldli von 1584 (bloss vermutungsweise, da spätere Kopie) Oberstzunftmeisterlisten der Verfasser auf.

Protokollen) der Ergänzungswahlen aufgenommen, die über den Tag und das Gedächtnis der Zeugen hinaus Geltung besass.³² Die ältesten uns bekannten richtigen Wahlprotokolle (ausser den Listen der «nüwen räthe») stammen erst aus der Mitte des 17. Jahrhunderts.³³

Selbst wenn viele Regimentsbücher phantasielose Kompilationen sind – einige verraten immerhin selbständige Quellenwahl oder Rekonstruktionsversuche³⁴ – und wenn auch die chronikalischen Einleitungen ganz auf Auszügen aus älteren Darstellungen beruhen, etwa mit der zürcherischen Mythologie seit den «zwei Königen» (tu regum) zur Zeit Abrahams (!), so waren sie doch ein Mittel sozialer und politischer Integration. Die Sorgfalt der graphischen Ausführung³⁵ ist dabei ebenso wichtig wie die Genauigkeit des mitgeteilten Details oder die Eleganz der Ausdrucksweise.³⁶ Die Fortsetzungen der Ämterlisten im 18. Jahrhundert sind in jeder Hinsicht inhaltlich genauer und vollständiger, aber die Unansehnlichkeit der Niederschrift zeigt das Schwinden des Interesses an einer derart traditionsgebundenen und am Kollektiv orientierten Übung, zumal nun in den Lexika von Leu (1747/65) und Holzhalb (1786/95) gedruckte Verzeichnisse vorlagen. In der einen oder anderen Zürcher Familie mochte man in der Hochblüte der Aufklärung mit ähnlichen Zweifeln von solchen Gewohnheiten Abstand genommen haben, wie sie etwa in unserer Zeit mit

³² Der Verfasser von Ms L 41 (1607) bemerkt bei der Liste der Rechenherren pag. 663 ff., für die Zeit vor 1545/46 seien keine Namen zu finden.

³³ Zentralbibliothek Zürich, Sammelband G 21, Nr. 9, fol. 151–170.

³⁴ Sichtbar in den zwei Fällen, da eine Ratsrotte mehr als 12 Ratsherren aufwies: im Natalrat 1511 (Mathis Wyss) und im Baptistalrat 1532 (Jacob Breitingen). – Die sehr behelfsmässige, unvollständig datierte, aber für Zeitgenossen sicher ausreichende Liste der jährlich zu Weihnachten gewählten Oberstzunftmeister aus dem ersten Viertel des 16. Jahrhunderts (Staatsarchiv Zürich, Quodlibet B III 2, pag. 384) wurde unter den Stadtschreibern Mangold und Beyel nicht fortgesetzt und blieb im Übrigen lange unbekannt.

³⁵ Namentlich Heinrich Mathys, Staatsarchiv Zürich, X 112.

³⁶ Besonders etwa der Band Zentralbibliothek Zürich Ms S 329 von 1590 (anonym). – Die Bemerkung von R. Feller und E. Bonjour, *Geschichtsschreibung I*, S. 137, über die «belanglosen» Chronikkopien des Hans Füssli ist vom geschichtswissenschaftlichen Standpunkt aus völlig richtig; die Frage nach dem sozialgeschichtlichen Wert eines solchen Textes ist aber erst noch zu stellen.

der «68er-Generation» oder den «Armeeabschaffern» auftauchen, indem überlieferte Rituale in Frage gestellt werden.

Die Regimentsbücher beruhen ganz auf kollektiven Werten. Ihr Mangel an Originalität ist kaum zu überbieten – aber darin liegt vielleicht gerade ihr Vorzug. Wenn alte Mythen, aktuelle Satzungen sowie die Rats- und Ämterlisten sich stereotyp wiederholen, dann verbindet sich beim Schreiber und beim Leser das individuelle Bewusstsein mit den kollektiven Strukturen des Gemeinwesens. Die Pflege dieser statischen Formelhaftigkeit schloss an das erfolgreiche Ende einer Entwicklung an, in der eine relativ breite Führungsschicht sich konsolidiert hatte.³⁷

Zur politischen Literatur im weitesten Sinn gehören natürlich auch jene dramatischen Dichtungen, die nicht bloss unterhalten wollen, sondern der Verbreitung bestimmter Ideen und Wertvorstellungen dienen. Das für die Schule im aufgehobenen Kloster Kappel geschriebene Stück «Lukretia und Brutus» des jungen Heinrich Bullinger (von 1533) beispielsweise vertritt einen ausgeprägt demokratischen Republikanismus und unheimlich strengen Moralismus, ganz im Geist altrömischer Tugenden.³⁸ Ziemlich unhistorisch werden dabei auch die «Pensionierer» aufs Korn genommen, denn als Bullinger sein Drama schuf, war gerade gegen Jakob Grebel das Todesurteil gefällt worden und noch in frischer Erinnerung. Eine öffentliche Aufführung in Zürich hat freilich nicht stattgefunden, und die Publikation des Stücks in Basel erfolgte ohne das Einverständnis des Autors. Der Pfarrer am Grossmünster sah die politischen Probleme sicher nicht mehr so eindimensional wie der junge Schulmeister in Kappel, sondern aus einer mehr pragmatischen, aber gleichwohl nicht opportunistischen Perspektive.

³⁷ Vgl. dazu René Hauswirth, Stabilisierung als Aufgabe der politischen und kirchlichen Führung in Zürich nach der Katastrophe von Kappel, in: Stadt und Kirche im 16. Jahrhundert, hrsg. von Bernd Moeller, Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte Nr. 190, 1978, S. 99–108.

³⁸ Bullinger Heinrich. Ein schön spil von der geschicht der edlen Römerin Lucretiae... (Basel 1533) in: Schweizerische Schauspiele des sechszehnten Jahrhunderts..., I. Band, Zürich 1890.

In der oben erwähnten Chronik von Bernhard Sprüngli († 1568) wird das in der Bullingerzeit noch lebhaft empfundene Dilemma von politischen Sachzwängen und ethischen Forderungen wiederholt sichtbar.³⁹ Als der Stadtchirurg und Theatermacher Jakob Ruf um 1538 das Drama «Etter Heini» verfasste, mit heftiger Polemik gegen die katholischen Eidgenossen, da wünschte die Obrigkeit weder Aufführung noch Veröffentlichung, hatte sie doch wenige Jahre zuvor mit ihrem allzu scharf abgefassten «Messemandat» gegenüber den katholischen Orten eine empfindliche politische Niederlage erlitten. Das Spiel «Von dess herren wingartten» hingegen blieb zwar konfessionell polemisch, enthielt sich aber politischer Spitzen gegen Miteidgenossen; es durfte am Pfingstmontag 1539 von der Bürgerschaft aufgeführt werden. Völlig auf die Eidgenossenschaft ausgerichtet und darum konfessionsneutral war sodann Rufs «Wilhelm Tell... gespilt am nüwen Jars tag von einer loblichen und jungen Burgerschaft zuo Zürich... » anfangs 1545.⁴⁰ – Mit diesem hier durchexerzierten Widerspruch zwischen der Identität als Hort der zwinglischen Reformation einerseits und der Existenz als ein Ort (frz. «canton») der mehrheitlich katholischen dreizehnörtigen Eidgenossenschaft andererseits hatten die Zürcher noch Jahrhunderte zu ringen. Dabei wurde zwar noch lange nicht Toleranz, aber doch konfessionelle Koexistenz eingeübt – Zeichen einer gereiften politischen Kultur.

³⁹ Vgl. René Hauswirth, Zur politischen Ethik der Generation nach Zwingli, in: *Zwingliana* XIII, Heft 5, 1971. Bes. S. 323 ff.

⁴⁰ Dazu die neueste Publikation: Jakob Ruf, ein Zürcher Stadtchirurg und Theatermacher im 16. Jahrhundert, hrsg. von Hildegard Elisabeth Keller u. a., erster Band [von geplanten vier] Zürich 2006.